

## 648 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (429 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes

Die Vollstreckung auf Grund ausländischer Exekutionstitel darf in Österreich nur dann und in dem Maße stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch einen Staatsvertrag oder eine darüber erlassene, im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärung verbürgt ist.

Nach luxemburgischem Recht dürfen ausländische Entscheidungen nur nach Vollstreckbarerklärung durch ein luxemburgisches Gericht vollstreckt werden, wobei die für die Anerkennung der ausländischen Entscheidung maßgebenden Kriterien nicht im einzelnen definiert sind.

Die gegenseitige Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und öffentlicher Urkunden in Zivil- und Handelssachen soll daher nun durch das vorliegende Abkommen gesichert werden.

Das Abkommen ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates

gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Jänner 1973 der Vorberatung unterzogen und nach dem Vortrag des Berichterstatters und einer Wortmeldung des Abgeordneten Blecha einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß es zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung eines Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung nicht bedarf.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes (429 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 30. Jänner 1973

Dr. Erika Seda  
Berichterstatter

Zcillinger  
Obmann